

AZ 564.14**Satzung über die Benutzung des Stadions an der Lehmgrube (Stadionordnung)
vom 24.09.1996, geändert am 28.09.1999 und 16.12.2014**

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat am 16.12.2014 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions an der Lehmgrube

§ 2**Zweckbestimmung**

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions bestehen nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach der gültigen Sportplatzordnung der Stadt Ditzingen.

§ 3**Aufenthalt**

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuzeigen.
2. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4**Eingangskontrolle**

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen -auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.

§ 5

Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder -mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenständen;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - i) alkoholische Getränke aller Art außerhalb des Bewirtschaftungsbereichs - (Verkaufskiosk)
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) Bauten und Einrichtungen, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu be- oder übersteigen.
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume), zu betreten.
 - c) Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
 - d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen.
 - e) Ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
 - f) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu betreten.
 - g) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3,4,5,6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,55 € bis höchstens 511 € nach den Vorschriften der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, (BGBl.I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und -soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden- nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 51/52 vom 18.12.2014